Satzung der Stadt Langenfeld Rhld.
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 01.10.2014, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.06.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, sowie der §§ 21 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches vom 3. Dezember 2019 (Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 11.06.2024 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Stadt Langenfeld Rhld.

(1) Die Stadt Langenfeld vermittelt und fördert Betreuungsplätze in der Kindertagespflege ab einem wöchentlichen Bedarf von 15 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.

(2) Als ergänzendes Angebot sind max. 10 Stunden pro Woche zu einem öffentlich geförderten Kinderbetreuungsangebot nach Einzelfallentscheidung und entsprechendem Bedarfsnachweis möglich.

(3) Die Vermittlung an Kindertagespflegepersonen, die ihre Pflegeerlaubnis von der Stadt Langenfeld erhalten haben, erfolgt durch die Stadt Langenfeld nur für Kinder mit Wohnsitz in Langenfeld.

(4) Die Stadt Langenfeld fördert die Kindertagespflege auf Grundlage der Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz NRW). Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

a) Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen

b) Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung

c) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach den Vorschriften des SGB VIII und des KiBiz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

d) Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson

e) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen

f) Erhebung von Elternbeiträgen nach den Vorschriften des SGB VIII und des KiBiz NRW

g) Vernetzung der Kindertagespflegepersonen mit den Kindertageseinrichtungen, insbesondere mit den zertifizierten Familienzentren in der Stadt Langenfeld.

§ 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Personensorgeberechtigten beantragen mit der Kindertagespflegeperson schriftlich die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege. Hat das Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der individuelle Bedarf bezüglich des Umfanges der Betreuung nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einer sorgeberechtigten Person zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Gleichzeitig beantragt die Kindertagespflegeperson die Geldleistung. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach Überprüfung und Bewilligung erfolgen. Zu diesen Unterlagen gehört zwingend das von den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson unterschriebene Antragsformular und der zwischen den zuvor genannten Personen geschlossene Betreuungsvertrag.

(3) Die Bewilligung der Betreuung und die Gewährung der Geldleistung erfolgt an die Kindertagespflegeperson durch einen schriftlichen Bescheid

(4) Die Bewilligung für die Personensorgeberechtigten erfolgt im Rahmen der Festsetzung des Elternbeitrages (§ 10 Satz 1 dieser Satzung) und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder im Sinne des § 1 dieser Satzung betreuen will, bedarf einer Erlaubnis.

(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen müssen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege nach den Vorgaben des KiBiz NRW verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Zur Kindertagespflege geeignete Personen müssen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen, die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft.

(2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind das persönliche Einzelgespräch, der Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 5 dieser Satzung vorzulegenden Nachweise.

(3) Ob die Eignung als Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist, wird im Rahmen der fachlichen Beratung regelmäßig überprüft.

§ 5 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Stadt Langenfeld orientiert sich zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der Vorschriften des SGB VIII an Empfehlungen und Handreichungen der zuständigen Ministerien und Fachinstituten oder Verbänden des Bundes und des Landes NRW, z.B. des DJI oder des Landesverbandes Kindertagespflege NRW.

(2) Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

(3) Eignungsvoraussetzung sind zusätzlich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere

a) die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach den Vorgaben des KiBiz NRW. Personen, die sozialpädagogische Fachkraft im Sinne des KiBiz NRW sind, haben unter der Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte zumindest die Inhalte des Qualifizierungskurses für Kindertagespflegepersonen zu belegen, die von der jeweils abgeschlossenen Ausbildung nicht abgedeckt werden.

b) die Durchführung eines Praktikums im Umfang von mindestens 80 Stunden nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Davon 40 Stunden in der Kindertagespflege und 40 Stunden in einer Langenfelder Kindertageseinrichtung (mit Kindern im Alter unter drei Jahren).

c) ein Nachweis über die Teilnahme an einer Erste Hilfe Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen nach den Vorgaben der Unfallkasse NRW.

d) ein jährlicher Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs nach dem SGB VIII gemäß § 8a „Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ sowie die Unterzeichnung der Kinderschutzvereinbarung der Stadt Langenfeld.

e) ein Nachweis über die Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen über mindestens 100 Stunden, innerhalb von fünf Jahren.

f) ein erweitertes behördliches Führungszeugnis für die antragende Person sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Dies ist alle fünf Jahre neu zur Vorlage beim Jugendamt zu beantragen.

g) eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der antragenden Person und aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Aus der Bescheinigung für (angehende) Kindertagespflegepersonen muss hervorgehen, dass keine ansteckenden Krankheiten, psychische, physische oder Suchterkrankungen vorliegen, die der Betreuungstätigkeit entgegenstehen oder eine Gefährdung der Kinder darstellen können.
Die gesundheitliche Abfrage für alle im Haushalt lebenden Personen unter 18 Jahren kann über eine Selbstauskunft erfolgen.

h) Vorlage der pädagogischen Konzeption nach den Vorgaben des KiBiz NRW, sowie die Vorlage eines Kinderschutzkonzeptes.

i) ein Nachweis über eine Belehrung nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

(4) Als Mindestvoraussetzungen zur Beurteilung der genutzten Räumlichkeiten und der Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle im Sinne der Vorschriften des SGB VIII und des KiBiz NRW orientiert sich das Jugendamt an Empfehlungen und Handreichungen von Landes- und Bundesministerien und Fachinstitutionen bzw. Fachverbänden auf Bundes- oder Landesebene (z.B. DJI, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) oder Landesverband Kindertagespflege NRW).

(5) Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen.

Ein Schlaf- bzw. Ruhebereich muss vorhanden sein, ebenso ein kindgerechter Sanitärbereich, eine Küche/Teeküche und Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen.
In der Großtagespflege müssen mindestens zwei Räume zur Verfügung stehen, die als Spiel-, Aufenthalts-, Schlaf-, und Essbereich genutzt werden.

Pro Kind sind mindestens 5qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten.

Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Freien müssen ebenfalls genutzt werden.

Außerhalb der privat genutzten Wohnung oder Hauses der Kindertagespflegeperson oder der Großtagespflege, ist ein Bauantrag (Nutzungsänderung) bei der städtischen Bauaufsicht zu beantragen und deren Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen. Die Genehmigung ist Bestandteil der Erteilung der Pflegeerlaubnis.

(6) In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit dem Jugendamt von einzelnen Kriterien abgewichen werden.

§ 6 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach den Vorschriften des KiBiz NRW.

(2) Die Erlaubnis kann im begründeten Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche oder persönliche Gründe bestehen.

(3) Die Kindertagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Kindertagespflegeerlaubnis muss diese erneut schriftlich von der Kindertagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren wird erneut durchgeführt

§ 7 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Entstehen Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein.

(2) Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden.

(3) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) aufgehoben.

§ 8 Laufende Geldleistung

(1) Für die Kindertagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Langenfeld haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Langenfeld an die Kindertagespflegeperson gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme gezahlt. Das Betreuungsverhältnis beginnt grundsätzlich zum Ersten eines Monats. Die Geldleistung wird je vertraglich zugeordnetem Kind, pro Woche und Stunden bemessen. Dieser errechnet sich aus den bewilligten Stunden und dem Wochenfaktor 4,33.
Startet das Betreuungsverhältnis während des laufenden Monats, erfolgt die Förderung anteilig entsprechend des laut Betreuungsvertrages vereinbarten Zeitraums.

a) Neuanträge oder Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses müssen bis zum 15. eines Monats gemeldet werden, damit sie zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt werden können.

Wird das Betreuungsverhältnis von den Personensorgeberechtigten fristlos gekündigt, wird die laufende Geldleistung zum Ende des Monats eingestellt. Sollte der Betreuungsplatz nachweislich durch das Jugendamt oder die Kindertagespflegeperson nicht wieder belegt werden können, wird die hälftige Geldleistung bis zum Ende des Folgemonats gezahlt
Ausgenommen von der Reglung sind die Monate Juli und August.

b) Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungszeit des Kindes in voller Höhe der vertraglichen Wochenbetreuungszeit gewährt.
Sollte die Eingewöhnung über 30 Betreuungstage hinausgehen, muss eine Meldung durch die Kindertagespflegeperson erfolgen, um eine Vereinbarung mit der Fachberatung zu treffen.

c) Die laufende Geldleistung wird bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes weitergewährt. Als vorübergehend ist eine Abwesenheit des Kindes in der Regel bis zu einem Umfang von sechs Wochen am Stück einzustufen. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Schließungszeiten der Kindertagespflegestelle werden nicht angerechnet. Bei Abwesenheit des Kindes, die über sechs Wochen am Stück hinausgehen, wird die Förderleistung eingestellt. Zu Beginn der siebten Woche muss eine Abwesenheitsmeldung der Fachberatung Kindertagespflege vorliegen. Bei Nichtbeachtung wird die Überzahlung für diese Tage zurückgefordert. Die Elternbeiträge reduzieren sich nicht.

d) Fehlzeiten der Kinder aufgrund einer Langzeiterkrankung haben keine Auswirkungen auf die Geldleistung, unabhängig von der Länge der Fehlzeit. Ein Nachweis hierüber muss der Kindertagespflegeperson vorliegen.

(3) Kindertagespflegepersonen haben nach den Vorschriften des SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Geldleistung wird monatlich rückwirkend am Ende des Betreuungsmonates für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Kindertagespflegeperson überwiesen.
Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses muss die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Arbeitgeber abtreten. Angestellte Kindertagespflegepersonen und deren Arbeitgeber haben keinen Anspruch auf § 8 (3) d) und e) dieser Satzung.

Die Geldleistung setzt sich zusammen aus:

a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen.

b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung.

c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung.

d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, und Pflegeversicherung. Wahlleistungen werden nicht übernommen.
Privat krankenversicherte Kindertagespflegepersonen erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des personenbezogen nachgewiesenen Basistarifs der jeweiligen privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

f) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind zusätzlich pro Woche eine Stunde für die Vor- und Nachbereitung der Betreuung (mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit). Der Stundensatz berechnet sich aus der Höhe der Förderleistung gem. Abs. (4).

(4) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Abs. (3) a) beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde **2,08€.**

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Abs. (3) b) beträgt je betreutem Kind und Stunde für Kindertagespflegepersonen:

a) mit einem Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI oder des VHS -Kurses der Stadt Langenfeld: **4,28 €**.

b) die die Voraussetzung nach Abs. (4) a) erfüllen und eine 10-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachweisen kann: **4,48€.**

c) mit einem Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) und sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung): **4,68€.**

d) die die Voraussetzung nach Abs. (4) c) erfüllen und eine 10-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachweisen können: **4,88€.**

Diese Beträge werden jährlich angepasst. Die Fortschreibungsrate entspricht der Kindpauschale gemäß KiBiz NRW und wird jeweils zum 01. August wirksam.

(5) In folgenden Fällen erfolgt eine Einzelstundenabrechnung:

a) ab der 46. Stunde/Woche, der Höchstwert liegt bei 55 Betreuungsstunden pro Woche.

b) bei der Durchführung der Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten.

c) bei einer Über-Nacht-Betreuung. Es werden die zulässigen Nachtzeiten (zwischen 22 und 6 Uhr) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung mit 50% der Betreuungsstunden berücksichtigt.

Betreut eine Kindertagespflegeperson für eine andere Kindertagespflegeperson Kinder als Krankheitsvertretung, so werden diese Stunden im Rahmen des Einzelstundenachweises nach Abs. (4) erstattet.
Bei der Betreuung von Kindern nach Abs. (6) wird der dortige Faktor angewandt.

(6)
a) Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, werden die Stundensätze mit dem Faktor 2,5 für den Sachaufwand und die Förderleistung berücksichtigt, wenn die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation nach den Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

b) Jedes behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kind ist bei der Berechnung der zulässigen Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder doppelt zu zählen.

c) Wird bei einem Kind innerhalb des Betreuungsjahres, eine Behinderung oder eine drohende Behinderung von dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt und die Kindertagespflegeperson kann keine zusätzliche Qualifikation nach den Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland vorweisen, muss eine dem Krankheitsbild angepasste Fortbildung/Unterweisung nachgewissen werden. Der erhöhte Stundensatz nach Abs. (6) a) Satz 1, wird ab Bewilligungsfeststellung bis zum 31. Juli gezahlt. Wird die Betreuung über das laufende Betreuungsjahr hinaus fortgeführt, muss die Kindertagespflegeperson die Voraussetzung (6) a) und b) erfüllen.

(7) Weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson, mit Ausnahme eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten, sind gem. den Bestimmungen des KiBiz NRW ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgeltes ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diesen Betrag entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf die laufenden Geldleistungen der Stadt nach Abs. (4).

(8) Ohne die Selbstständigkeit der Kindertagespflegepersonen zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geldleistung nach Abs. (4) in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegepersonen keine Betreuung vorgenommen wird:

a) bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) im Kalenderjahr (bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend).
Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Betreuungszeit zählen grundsätzlich als halbe betreuungsfreie Tage. Darüber hinaus gehende betreuungsfreie Zeiten zählen grundsätzlich als ganzer betreuungsfreier Tag.

b) bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson von insgesamt bis zu 20 Betreuungstagen im Kalenderjahr durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend.

c) bei max. zwei nachgewiesenen Fortbildungstagen. Sollten diese zwei Tage an einem Samstag und/oder Sonntag stattfinden, kann nach erfolgreicher Teilnahme, jeweils ein Ausgleichstag genommen werden.

Geplante betreuungsfreie Tage (Urlaub) sind grundsätzlich den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt bis zum 30.11. des Vorjahres mitzuteilen. Die Inanspruchnahme von zwei Fortbildungstagen/Ausgleichtagen muss den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt umgehend nach Planung mitgeteilt werden.

Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieser Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet. Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten wie gesetzliche Feiertage.

(9) Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme sowie nach Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis und erstmaliger Vermittlung erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr, falls diese Qualifizierungsmaßnahme vom Jugendamt der Stadt Langenfeld durchgeführt worden ist. Ansonsten werden Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme in Höhe von max. 400,00 € anerkannt und der Kindertagespflegeperson auf Antrag erstattet. Sollte die Kindertagespflegeperson innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ihre Tätigkeit bzw. die Zusammenarbeit mit der Stadt Langenfeld beenden, ist die erstattete Teilnahmegebühr für die Qualifizierungsmaßnahme von der Kindertagespflegeperson an die Stadt Langenfeld zurückzuzahlen.

(10) Nachgewiesene Kosten für tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildungen werden bis zu einer Höhe von maximal 500,00€ innerhalb der fünf Jahre nach § 5 Abs. (3) e) erstattet.

(11) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des SGB X.

(12) Das Jugendamt unterstützt nachweislich, ausgebildete Praxisanleitungen (Mentoren/innen), die eine Praktikumsstelle für angehende Kindertagespflegepersonen anbieten.
Vorrausetzung für einen Praktikumsplatz ist die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme und das geplante Ausüben ihrer Tätigkeit in Langenfeld. Die Praxisanleitung erhält pro Praktikumsplatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100€.
Die Betreuung von einer angehenden Kindertagespflegeperson ist nach Antrag der Praxisanleitung und nach Bewilligung der Fachberatung möglich.

§ 9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Kindertagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder, Änderungen bei der wöchentlichen oder täglichen Verteilung der Betreuungszeiten

b) Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen

c) Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung

d) Fehl- und Ausfallzeiten

e) Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson, der Personen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder der betreuten Kinder

f) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

g) Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung

h) gesundheitliche Veränderungen, die Einfluss auf die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson haben.

i) Aufnahme und Abmeldung von Tagespflegekindern aus anderen Jugendamtsbezirken

(2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der Vorschriften des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I). Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen

(3) Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes gemeinsam nachzuweisen. Die Beendigung nur dann, wenn es sich nicht um einen Wechsel in die KiTa handelt.

§ 10 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der *„Satzung der Stadt Langenfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“* in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 16.12.2008 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege außer Kraft.

Anmerkung:

Die Änderungen der 4. Änderungssatzung treten zum 01.08.2024 in Kraft.